

**Amtliche Bekanntmachungen der Dualen Hochschule Baden-Württemberg
Nr. 30/2024
(18. Juli 2024)**

**Erste Satzung zur Änderung der Satzung über die studienbereichsspezifischen Regelungen
für die Bachelorstudiengänge im Studienbereich Sozialwesen der Dualen Hochschule Baden-
Württemberg
(DHBW StuPro Sozialwesen)**

vom 7. März 2024

(Amtliche Bekanntmachungen der Dualen Hochschule Baden-Württemberg Nr. 05/2024)

Der Senat der Dualen Hochschule Baden-Württemberg (DHBW) hat aufgrund von §§ 8 Absatz 5, 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 9, 32 Absatz 3 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) in der Fassung vom 1. April 2014 (GBl. S. 99), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes zur Änderung des Landeshochschulgesetzes und anderer Gesetze vom 7. Februar 2023 (GBl. S. 26, 43) geändert worden ist, in seiner Sitzung am 9. Juli 2024 die nachfolgende Änderungssatzung beschlossen. Das Präsidium der DHBW hat dieser Änderungssatzung in seiner Sitzung am 11. Juni 2024 zugestimmt. Die Präsidentin der DHBW hat gemäß § 32 Absatz 3 Satz 1 LHG am 18. Juli 2024 ihre Zustimmung erteilt.

INHALTSÜBERSICHT

ARTIKEL 1	ÄNDERUNGEN	2
Nr. 1	Änderungen des Abschnitts II. Bestimmungen der Prüfungsordnung	2
Nr. 2	Änderungen des Abschnitts III. Bestimmungen zum Studienabschluss und des Abschnitts IV. Schlussbestimmungen	2
ARTIKEL 2	INKRAFTTRETEN UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN	2
ARTIKEL 3	NEUBEKANNTMACHUNGSERMÄCHTIGUNG	3

ARTIKEL 1 ÄNDERUNGEN

Die Satzung über die studienbereichsspezifischen Regelungen für die Bachelorstudiengänge im Studienbereich Sozialwesen der Dualen Hochschule Baden-Württemberg (DHBW StuPrO Sozialwesen) vom 7. März 2024 (veröffentlicht in der Amtlichen Bekanntmachung der Dualen Hochschule Baden-Württemberg Nr. 05/2024 vom 7. März 2024) wird wie folgt geändert:

Nr. 1 Änderungen des Abschnitts II. Bestimmungen der Prüfungsordnung

a) Nach § 4 wird folgender neuer § 5 eingefügt:

„§ 5 Mündliche Prüfungen in Modulen Studienschwerpunkt / Praxisreflexion I und II oder Studienschwerpunkt III und IV und in den Modulen Studien- und Praxisschwerpunkt I, II und III

(1) Soweit in den Modulen Studienschwerpunkt / Praxisreflexion I und II oder Studienschwerpunkt III und IV oder in den Modulen Studien- und Praxisschwerpunkt I, II und III eine mündliche Prüfung vorgesehen ist, werden für jeden Studiengang beziehungsweise jede Studienrichtung von der Studienakademie Prüfungskommissionen gebildet. ²Jede Prüfungskommission besteht aus mindestens drei sachkundigen Mitgliedern. ³Mindestens eines der Mitglieder muss dem Lehrkörper der Studienakademie hauptberuflich angehören. ⁴Den Vorsitz führt ein Mitglied des hauptberuflichen Lehrkörpers der Studienakademie. ⁵Im Fall der Verhinderung einer Prüferin oder eines Prüfers ist eine Stellvertretung zu berufen, sofern die Mindestanzahl unterschritten wird.

(2) Bestandteil der Mündlichen Prüfung sind ebenfalls die gestellten Transferaufgaben sowie die Reflexion des Praxisstudiums. ²Prüfungsfragen, die sich auf geheim zu haltende Inhalte beziehen, sind unzulässig.

(3) Die Prüfungskommission stellt das Ergebnis der mündlichen Prüfung fest. ²Es wird gebildet aus der umfassenden Wertung und Gewichtung der Einzelleistungen unter Berücksichtigung des Gesamteindrucks. ³Weichen die Bewertungen der Prüferinnen und Prüfer voneinander ab, entscheidet die Prüfungskommission mit Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.“

b) Der bisherige § 5 wird zu § 6 und der bisherige § 6 zu § 7.

Nr. 2 Änderungen des Abschnitts III. Bestimmungen zum Studienabschluss und des Abschnitts IV. Schlussbestimmungen

In Abschnitt III. wird der bisherige § 7 wird zu § 8 und in Abschnitt VI. wird der bisherige § 8 zu § 9.

ARTIKEL 2 INKRAFTTRETEN UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

Die Erste Satzung zur Änderung der Satzung über die studienbereichsspezifischen Regelungen für

die Bachelorstudiengänge im Studienbereich Sozialwesen der Dualen Hochschule Baden-Württemberg (DHBW StuPrO Sozialwesen) vom 7. März 2024 tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Dualen Hochschule Baden-Württemberg in Kraft.

ARTIKEL 3 NEUBEKANNTMACHUNGSERMÄCHTIGUNG

Die Präsidentin der DHBW wird ermächtigt, den Wortlaut der Satzung über die studienbereichsspezifischen Regelungen für die Bachelorstudiengänge im Studienbereich Sozialwesen der Dualen Hochschule Baden-Württemberg (DHBW StuPrO Sozialwesen) in der im Zeitpunkt der Bekanntmachung geltenden Fassung nach dem Inkrafttreten dieser Ersten Änderungssatzung neu bekannt zu machen.

Stuttgart, den 18. Juli 2024



Prof. Dr. Martina Klärle
Präsidentin